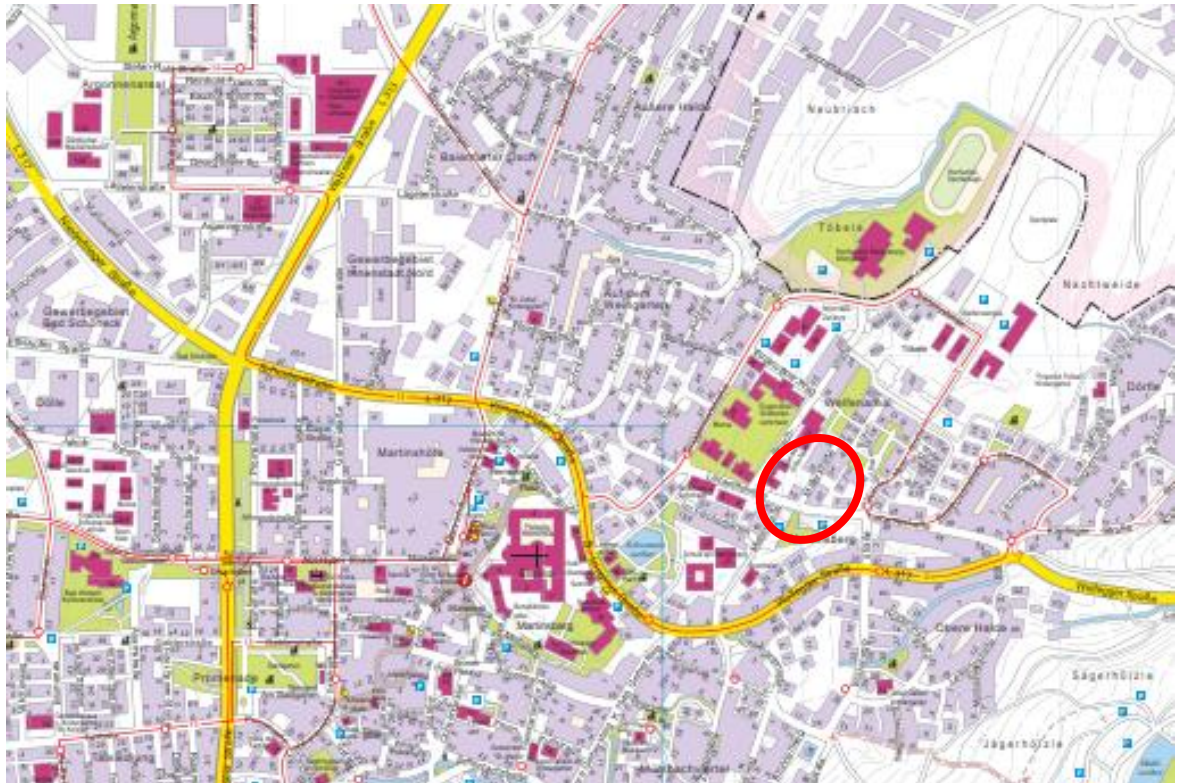




BP 175 „Klimaschutzzentrum Malerstraße“

Wesentliche Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange mit Umweltbezug





Nach Einschätzung der Gemeinde liegen folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor.

- Landratsamt Ravensburg koordinierte Stellungnahme erhalten am 11.06.2026
- Landratsamt Ravensburg Stellungnahme hier Korrektur der Aussagen zu den Altlasten erhalten am 30.07.2026
- BUND Stellungnahme erhalten am 12.06.2026



Wo der Süden am schönsten ist.

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

Stadt Weingarten
Stadtplanung
Schussenstraße 9
88250 Weingarten

Bau- und Umweltamt

Bauleitplanung, Klimaschutz und erneuerb.

Energien

Ansprechpartner/in: [REDACTED]

Tel: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Mail: [REDACTED]

Kreishaus II
[REDACTED]

Gartenstraße 107
88212 Ravensburg

Bushaltestelle:

Polizeipräsidium

Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom/AZ:

BLP/1025/26/401-621.41-fB

Datum:

11.06.2026

Bebauungsplan Klimaschutzzentrum Malerstraße, Weingarten

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen

Hinweise

Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).

A. Grundwasser, Abwasser

[X] keine Anregungen

B. Altlasten und Bodenschutz

[REDACTED]

1. Hinweise

Grundsätzlich bestehen seitens des Sachbereich Bodenschutz keine Einwände gegen das Vorhaben. Auf die „Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Landkreis Ravensburg – Bodenschutz“, Stand April 2022 wird verwiesen.

Altlasten

Im Planungsbereich sind keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden.

Bankverbindung:

IBAN: DE87 6505 0110 0048 0003 23

BIC: SOLADES1RVB



www.rv.de



landkreis.ravensburg



landkreis.ravensburg



C. Naturschutz

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlag

1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Ersatzmaßnahmen (Nisthilfen Vögel/Fledermäuse)

Aufgrund der Ergebnisse der Relevanzbegehung zum Artenschutz (Planstatt Senner, 13.08.2024) sind als vorgezogene Maßnahmen (CEF) insgesamt sechs Halbhöhlenkästen für Vögel sowie sechs Fledermausflachkästen an Gebäuden im räumlich funktionalen Umfeld anzubringen (vgl. u.a. Ziff. 4.8.2 Hinweis zu Nisthilfen).

Aus den vorliegenden Unterlagen geht jedoch nicht hervor, an welchen konkreten Gebäuden bzw. an welchen Stellen diese Kästen in unmittelbarer Nähe angebracht werden können.

Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG können jedoch nur dann ausgeschlossen werden, wenn nachvollziehbar dargestellt wird, dass die betreffenden Kästen/Nisthilfen dauerhaft fachgerecht in unmittelbarer Nähe untergebracht werden können.

Deshalb sind sowohl der textliche als auch der zeichnerische Teil des Bebauungsplans dahingehend zu präzisieren, wo diese innerhalb des Plangebiet angebracht werden (konkrete Standorte).

Die Anbringungsorte bzw. Umsetzung sind verbindlich im Bebauungsplan zu regeln (z.B. durch Festsetzungen), um die Rechtssicherheit im Hinblick auf die Vorgaben des § 44 BNatSchG sicherzustellen.

Der Hinweis unter Ziffer 4.8.1 zu „Rodungsarbeiten“ ist dahingehend zu ergänzen, dass die dort genannten Anforderungen auch bei Abbruch-, Um- und Sanierungsmaßnahmen der vorhandenen Gebäude gelten.

Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass die im artenschutzrechtlichen Bericht unter Pkt. 7 „Maßnahmenkonzept“ aufgeführten Maßnahmen insgesamt ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Landkreis Ravensburg –Bodenschutz“, Stand April 2022



Wo der Süden am schönsten ist.

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg



Bau- und Umweltamt

Ansprechpartner/in: 



Kreishaus II
 Gartenstr. 107, Ravensburg

Aktenzeichen: 407-722.99.3-gl
Ihr Schreiben vom/AZ:
18.05.2026/BLP/1025/26/401-621.41-fB
Datum: 29.05.2026

Stellungnahme Altlasten und Bodenschutz

Bauvorhaben: Bebauungsplan Klimaschutzzentrum Malerstraße, Weingarten
Bauort: Weingarten
Antragsteller: Stadt Weingarten, Kirchstraße 2, 88250 Weingarten

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage.

1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

3. Bedenken und Anregungen

Im Bereich des Bebauungsplans befindet sich die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasste Altablagerung ‚Malerstraße‘ (Flächennummer 1363). Auf dem Gelände erfolgte vermutlich ein Kiesabbau, anschließend wurde die Abbaufäche verfüllt.

In Untergrunderkundungen wurden Sande und Kiese mit Beimengungen von Bauschutt, Ziegelbruch sowie ein hoher Anteil an Brandresten sowie Glas- und Porzellanscherben aufgeschlossenen. Untersuchungsergebnisse von Bodenproben auf Flurstück 804/19 ergaben in den Auffüllungen erhöhte Gehalte von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) sowie Belastungen mit Schwermetallen im Feststoff.

Die Überprüfung der relevanten Schadstoffe im Eluat ergaben keine Überschreitungen von Prüfwerten für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser.

Es besteht eine Entsorgungsrelevanz für anfallendes Aushubmaterial (Handlungsbedarf Wirkungspfad Boden-Grundwasser: B – Entsorgungsrelevanz).

Für den Wirkungspfad Boden-Mensch wurden Prüfwertüberschreitungen nach BBodSchV (Wohngebiet, Kinderspielflächen) festgestellt. Aktuell ist durch eine vorhandene Versiegelung bzw. eine ausreichende Überdeckung ein weiterer Handlungsbedarf nicht gegeben. Durch Eingriffe in den Boden z.B. im Rahmen einer Nutzungsänderung können Schadstoffe umgelagert bzw. verbreitet werden oder durch Entfernung von Abdeckungen freigelegt werden. Deshalb wurde für den Wirkungspfad Boden-Mensch der Handlungsbedarf B „Neubewertung bei Änderung der Exposition“ festgelegt.

Die Altablagerung ‚Malerstraße‘ ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gekennzeichnet.

Sämtliche Baumaßnahmen, die in den Untergrund eingreifen, gemäß § 45 LBO unter Aufsicht eines Fachbauleiters Altlasten durchzuführen.

Es wird gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Altablagerung ‚Malerstraße‘ (Flächennummer 1363) im Bodenschutz- und Altlastenkataster eingetragen und mit der Kategorie B (Belassen) – Gefahrenlage hinnehmbar für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser und für den Wirkungspfad Boden-Mensch mit B (Belassen) – Neubewertung bei Nutzungsänderung bewertet. Deshalb sind sämtliche Baumaßnahmen, die in den Untergrund eingreifen, gemäß § 45 LBO unter Aufsicht eines Fachbauleiters Altlasten durchzuführen.

Der Fachbauleiter Altlasten ist insbesondere verantwortlich für:

- die Überwachung der Erdarbeiten, Separierung von belastetem und unbelastetem Aushubmaterial mit entsprechender Verwertung bzw. Entsorgung.
- die Einhaltung der nutzungsbezogenen Prüfwerte nach den Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse)

Ergänzend ist die Fachbauleitung Altlasten zur Gewährleistung eines schadlosen Niederschlagsabflusses, verantwortlich für den Nachweis der Eignung des anstehenden Bodenmaterials (§ 8 Abs. 2 BBodSchV, Einhaltung der Vorsorgewerte nach BBodSchV oder BM 0 -Werte der Ersatzbaustoffverordnung) in Bereichen geplanter Versickerungen.

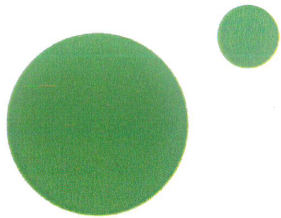
Die unter der Aufsicht des Fachbauleiters Altlasten durchgeführten Maßnahmen sind in Form eines Überwachungsberichtes zu dokumentieren und anschließend dem Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, vorzulegen

4. Hinweise

Auf die „Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Landkreis Ravensburg – Bodenschutz“, Stand April 2022 wird verwiesen.

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■



BUND Ravensburg • Leonhardstraße 1 • 88212 Ravensburg

An die
Stadt Weingarten
Abteilung Stadtplanung und Bauordnung
Schussenstraße 9
88250 Weingarten

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband
Baden-Württemberg e.V.

Ortsverband Ravensburg-
Weingarten
Bearbeiter: [REDACTED]

[REDACTED]
Vorstandsmitglied

[REDACTED]
bund.ravensburg@bund.net
www.bund-ravensburg.de

per e-mail an: stadtplanung@stadt-weingarten.de

12.06.2026

Bebauungsplan / örtliche Bauvorschriften BP 175 "Klimaschutzzentrum Malerstraße"
– Ausstellungsbeschluss - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Ravensburg-Weingarten als Träger öffentlicher Belange nimmt gerne zu oben genanntem Aufstellungsbeschluss Stellung und dankt für diese Möglichkeit.

Grundsätzlich halten wir das Konzept, das hinter der Änderung des Bebauungsplanes steht für sehr begrüßenswert. Die, gerade auch in der Informationsveranstaltung vom 20. Mai 2026 skizzierte Planung, ist, sowohl aus technischen Gesichtspunkten, wie bildungsbezogen innovativ und dient sicherlich auch als Vorzeige- und Prüfobjekt für eine nachhaltige Nutzung von Grundflächen. Die Planung findet daher unter Beachtung nachfolgender Aspekte unsere Zustimmung:

- den Maßnahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung ist vollumfänglich Rechnung zu tragen.
- die Säuleneiche als prägender Baum auf der Südseite des Areals ist zwingend zu erhalten. Eine Fällung, auch aus technischen Gründen, ist nicht vertretbar. Vielmehr kann diese in der Forschung ein konkretes Beispiel darstellen, wie der Erhalt von Bäumen und ihre ökologische Funktion mit der energetischen Sanierung vereinbar sein kann.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Ravensburg
IBAN: DE07 6505 0110 0048 2174 91
BIC SOLADES1RVB

Unser Naturschutzzentrum
befindet sich zwischen
Bushaltestelle Gänsbühl und
Parkdeck Raueneegg (P4)

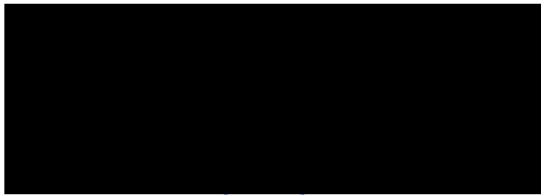
Öffnungszeiten:
Mo - Do 10 - 14 Uhr

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

- das Gelände ist baulich so abzuteilen, dass eine Nutzung außerhalb der wissenschaftlichen Funktionen eingeschränkt werden kann, um gerade in den so genannten privaten Grünflächen ausreichend Ruhezeiten für die Fauna und Schonbereiche für die Flora einzuräumen.

Wir freuen uns auf eine weitere konstruktive Beteiligung am Planungsprozess und hoffen auf die Berücksichtigung unsere Impulse.

Mit freundlichen Grüßen



Mitglied im Vorstand des BUND Ravensburg-Weingarten